



## Hygienekonzept ab 20.09.2021 für die Nutzung der Räumlichkeiten Vereinsheim, Küche und WC

Ansprechpartner      **Bernd Sommer, 1. Vorsitzender**  
E-Mail                    **b.sommer@tus-hemdingen-bilsen.de**  
Telefonnummer        **privat 04123 9365130**  
                                 **mobil: 0151 44683590**  
Adresse                   **Am Sportplatz 1, 25485 Hemdingen**

### Warum dieses Hygienekonzept?

Das Ziel dieses Konzeptes ist es, den Handlungsspielraum zur Nutzung der Räumlichkeiten verantwortbar zu gestalten.

- Rechtliche Basis ist die *Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)*. Daneben sind weitere Gesetze und Verordnungen wie z.B. die *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung* zu beachten.
- Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen wird von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung eingefordert und abverlangt.

### Was passiert bei Verstößen?

- Die Nichteinhaltung kann zum Verweis aus dem Gebäude und vom Sportgelände führen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Aushang veröffentlichte „Benutzungsordnung Sportzentrum Hemdingen“, hier § 9 Hausrecht, verwiesen.

### Wo gilt dieses Hygienekonzept?

- Das Konzept gilt für den Aufenthaltsraum „Vereinsheim“, die Küche und den WC-Bereich. Zudem werden hier ggf. mögliche Nutzungen der Außenflächen um das Gebäude geregelt.

### Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich wird das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) empfohlen.
- Immer dort, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann, wird innen und außen weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- Beachten der Husten- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Im Eingangsbereich steht ein Spender mit Hand-Desinfektionsmittel bereit.

### Nutzung Innenräume ----- nur unter Beachtung der 3G-Regel

- Zulässig sind gesellige Treffen inklusive Einnahme von Speisen und Getränken für den TuS und seine Gliederungen, die sog. Malergruppe und den Seniorenclub Hemdingen.
- Über die Vermietung / Zurverfügungstellung für private Veranstaltungen wird separat entschieden.
- Die Personenzahl wird auf 25 begrenzt.  
Begründung: Das Vereinsheim ist sonst für 50 Personen zugelassen. § 3 der Landesverordnung verlangt „*enge Begegnungen von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden reduziert*“. Das sollte bei 25 Personen sicher erreicht werden.
- Der jeweilige Trainer/Mannschaftsverantwortliche oder eine anderweitig dem Vorsitzenden benannte Person muss die Einhaltung der 3G-Regel überwachen.
- Es ist für eine gute Belüftung zu sorgen. Alle Räume sind während der Nutzung dauerhaft durch Öffnung aller Fenster (Kippstellung) zu lüften.



▪ **Nur folgende Personen dürfen in das Gebäude eingelassen werden:**

1. Personen die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
  2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
  3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen“ eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, “der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses
- Gültig sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Bei Veranstaltungen mit Tanz gilt hinsichtlich der Testung die Verschärfung, dass die zugrundeliegende Testung höchstens 6 Stunden alt sein darf, bevor die Person zum ersten Mal eingelassen wird. Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.
  - Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) verlangt, dass der Test vor Ort unter Aufsicht eines Beauftragten des TuS erfolgt.

gez. Bernd Sommer/

Hemdingen, 19. September 2021